

**Achte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education (Haupt- und Realschule)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - HR)**

Übergangsbestimmungen Lesefassung

vom 14.07.2023

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.07.2023 die folgende achte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 22.07.2022 (Amtliche Mitteilungen 059/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2023 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch

1. Abweichend von Ziff. 1 „Inkrafttreten“ gelten für Studierende des Studiengangs Master of Education Haupt- und Realschule im **Fach Englisch** mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen der fachspezifischen Anlage 4 in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I mit Ausnahme des Änderungspunktes 1 lit. a) (zu Modul ang713) bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2025. Nach dem Sommersemester 2025 gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
2. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Master of Education Haupt- und Realschule im jeweiligen Fach an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
3. Auf Antrag der*des jeweiligen Studierenden gelten für diese*n die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.
4. Hinweise:
 - a. Allgemein: Nach bisherigen Bestimmungen bereits erfolgreich absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit.
 - b. Ein bereits nach den bisherigen Bestimmungen absolviertes Modul ang702 wird als Teilleistung mit 9 KP in das Modul ang713 überführt. Das Projekt ist mit 3 KP noch zu absolvieren. Für ein bereits begonnenes, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossenes Modul ang702 gilt Satz 1 unter Berücksichtigung der jeweiligen bisherigen Prüfungsleistungen entsprechend.

(2) Anlage 21

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

Hinweis: Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 gilt, dass bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(3) Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Master of Education Haupt- und Realschule im jeweiligen Fach an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education (Haupt- und Realschule)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - HR)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 22.07.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 042/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

2.1 Allgemeine Regelungen

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkte 3 sowie 13 bis 21 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.2 zu Anlage 4: Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 22 Unterpunkt 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.3 zu Anlage 5: Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 23 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.4 zu Anlage 6: Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

(1) Abweichend von Ziff. 1. gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 24 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.5 zu Anlage 7: Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 25 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.6 zu Anlage 8: Fachspezifische Anlage für das Fach Theologie und Religionspädagogik

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 26 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.7 zu Anlage 9: Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 27 Unterpunkt 2 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.8 zu Anlage 10: Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 28 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen zeitlich begrenzt bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.9 zu Anlage 11: Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 29 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.10 zu Anlage 12: Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 30 Unterpunkt 2 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.11 zu Anlage 13: Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 31 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.12 zu Anlage 14: Fachspezifische Anlage für das Fach Niederländisch

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 32 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.13 zu Anlage 15: Fachspezifische Anlage für das Fach Ökonomische Bildung

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 33 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-HR) in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.14 zu Anlage 16: Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 25 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.15 zu Anlage 17: Fachspezifische Anlage für das Fach Politik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 35 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis längstens Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Bereits nach bisheriger Fassung der Prüfungsordnung absolvierte Module behalten nach Maßgabe der Übersicht zur Überführung nach bisherigen Regelungen absolvierter Module (Anlage zu dieser Änderungsordnung) ihre Gültigkeit. Für bereits begonnene, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossene Module gilt S. 1 unter Berücksichtigung der jeweiligen bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend.

2.16 zu Anlage 18: Fachspezifische Anlage für das Fach Sport

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul spo550 behält seine Gültigkeit.

2.17 zu Anlage 19: Fachspezifische Anlage für das Fach Technik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gilt Punkt 19 Unterpunkt 5 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.18 zu Anlage 20: Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen

Abweichend von Ziff. 1 gilt Punkt 38 Unterpunkt 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.19 zu Anlage 21: Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 39 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-HR) in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

Anlage: Übersicht zur Überführung nach bisherigen Regelungen absolvierter Module**Überführung nach bisherigen Regelungen erbrachter Module**

Für die nachfolgend aufgeführten, bereits nach bisherigen Regelungen erbrachten Module wird durch das Akademische Prüfungsamt bei Studierenden, die nach den ab Wintersemester 2022/23 geltenden Regelungen studieren, eine Überführung wie folgt vorgenommen:

Fach / Studienbereich	Modulbezeichnung bis SS 2022	KP bis SS 2022	Modulbezeichnung ab WS 2022/23	KP ab WS 2022/23	Überführung
Projektband	prx565 Projektband	15	prx566 Projektband	10	prx565 wird überführt in prx566
Masterarbeitsmodul	mam Masterarbeitsmodul	21	mam Masterarbeitsmodul	20	mam (21 KP) wird überführt in mam (20 KP)
Anglistik	ang702 English Language Teaching	9	ang713 English Language Teaching	12	ang702 wird als Teilleistung überführt in ang713.
Chemie	che755 Vertiefungsmodul Chemiedidaktik für HR und WiPäd	9	che719 Experimentelle Schulchemie	6	che755 wird überführt in che719.
Germanistik	ger800 Fachdidaktik mit fachwissenschaftlichen Anteilen	9	ger711 Fachdidaktik	6	Die Teilleistung Didaktik (Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur) des Moduls ger800 wird überführt in ger711.
			ger805 Sprach- und literaturwissenschaftliches Vertiefungswissen für Lehramtsstudierende	6	Die Teilleistung Fachwissenschaft (Klausur oder Portfolio) des Moduls ger800 wird als Teilleistung entsprechend des absolvierten Inhaltsbereichs in ger805 überführt.
Ökonomische Bildung	ökb712 Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht in der ökonomischen Bildung	9	ökb713 Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht in der ökonomischen Bildung	6	ökb712 wird überführt in ökb713.
Politik	sow811 Politische Bildung und Sozialisation	9	sow812 Politische Bildung und Sozialisation für M.Ed. Haupt- und Realschule	6	sow811 wird überführt in sow812.
Sport	spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule	9	spo780 Fachdidaktische Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule	6	Die Teilleistungen Didaktik und Psychomotorik des Moduls spo550 werden überführt in spo780.
			spo790 Fachwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter	6	Die Teilleistung Fachwissenschaft des Moduls spo550 wird überführt in spo790.

			Haupt- und Realschule		
Technik	tec320 Fachdidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenz	9	tec322 Aktuelle Inhalte und Themen des Technikunterrichts	6	tec320 wird überführt in tec322.
Werte und Normen	phi360 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	9	phi350 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	6	phi360 wird überführt in phi350.

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - HR)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 11.08.2021

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 054/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 7

Elementarmathematik/ Unterrichtsfach Mathematik

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen der Anlage 7 für das Fach Elementarmathematik/ Unterrichtsfach Mathematik nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2016/17. Insofern gelten die bisherigen Bestimmungen.

(2) Anlage 9

Germanistik/ Unterrichtsfach Deutsch

- a) Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen der Anlage 9 für Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch in Punkt 6 Satz 4 zur Streichung des Themengebiets Medienwissenschaften nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insofern gelten die bisherigen Bestimmungen.
- b) Die Übergangsbestimmungen gemäß a) treten mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - HR)**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 03.09.2020

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 071/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 01.09.2020 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der Anlage 3 a

Abweichend von Punkt 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 bis einschließlich Sommersemester 2022 die bisherigen Bestimmungen für die Module biw010 und biw040, sofern in diesen Modulen (Teil-)Leistungen bereits erfolgreich erbracht wurden. Ab Wintersemester 2022/23 sind auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die unter Abschnitt I, Nr. 1, Buchstabe A aufgeführten Module zu absolvieren.

3. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Chemie mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Bestimmungen dieser Änderung nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Anderenfalls gelten für sie die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage 6 für das Fach Chemie.